

## **Statuten des Leichtathletikvereins „LA Nidwalden“**

### **I Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Leichtathletikverein „LA Nidwalden“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des Leichtathletikvereins „LA Nidwalden“ ist in Stans, Nidwalden.
- Art. 3 Der Leichtathletikverein „LA Nidwalden“ betreibt und fördert die Leichtathletik im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportbereich in der Region Nidwalden.
- Art. 4 „LA Nidwalden“ ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics) und des Innerschweizer Leichtathletikverbandes (ILV).
- Art. 5 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Leichtathletikvereins „LA Nidwalden“. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen dieser Statuten geregelt.

### **II Mitgliedschaft**

- Art. 6 Vereinsmitglied kann jedermann werden, der willens ist, diese Statuten einzuhalten.
- Art. 7 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehren- und Freimitglieder
  - Funktionäre
- Art. 8 Eintritts- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und vom Vorstand und der Vereinsversammlung zu genehmigen. Beitrittsgesuche von Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr sind von deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- Art. 9 Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ernannt.

- Art. 10 Nicht aktive Personen, die eine offizielle Funktion ausüben, können als Funktionäre dem Verein beitreten. Mit dem Ende der Funktionsausübung kann ein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgen.
- Art. 11 Vereinsaustritte sind dem Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Für Vereinsaustritte von lizenzierten Mitgliedern gilt die Wettkampfordnung von Swiss Athletics.
- Art. 12 Vereinsmitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgen oder sonst dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 13 Alle Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitglieder sowie Funktionäre sind stimm- und wahlberechtigt. Während dem Vereinsjahr gelten die Mitglieder, welche in der vom Sekretariat geführten Adressliste mit Stichtag der letzten Vereinsversammlung registriert waren, als stimmberechtigte Mitglieder.
- Art. 14 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstandes und der Technischen Kommission (TK) anzuerkennen.
- Art. 15 Die Vereinsmitglieder haben dem Verein einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Art und Höhe jeweils die Vereinsversammlung bestimmt. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für Neumitglieder, welche im Laufe des Vereinsjahres eintreten, liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Der Mitgliederbeitrag bleibt auch bei einem Austritt unter dem Vereinsjahr in vollem Umfang geschuldet bzw. wird nicht pro rata temporis zurückerstattet.
- Ehren- und Freimitglieder sowie weitere vom Vorstand bezeichnete Personen entrichten einen reduzierten oder keinen Jahresbeitrag. Funktionäre sowie Vorstands- und TK-Mitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich pro Jahr an mindestens einer Veranstaltung, bei welcher die „LA Nidwalden“ als Organisator auftritt, als Helfer zur Verfügung zu stellen, oder einen Vertreter (z.B. Elternteil) zu stellen.
- Art. 17 Die Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Der Verein lehnt für Schadenfälle jegliche Haftung ab.
- Art. 18 Für Start-, Reise-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Verwaltungskosten sowie für Athleten-Motivationsentschädigungen stellt der Vorstand / die TK ein Spesenreglement auf, welches von der Vereinsversammlung bestätigt werden muss.

## **IV            Organisation**

Art. 19            Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. Oktober.

Art. 20            Die Organe sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Rechnungsrevisoren

### **Vereinsversammlung**

Art. 21            Die Vereinsversammlung findet jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und umfasst insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und technischen Leiters
- Entgegennahme und Genehmigung der Vereinsrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Aufnahme und Mutationen von Vereinsmitgliedern
- Wahl der Vorstands- und TK-Mitglieder
- Wahl des Vereinspräsidenten, des Kassiers sowie des Präsidenten der TK (sog. Technischer Leiter)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Behandlung der fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder

Art. 22            Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an die registrierten Vereinsmitglieder. Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 23            Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorstand kann geheime Abstimmungen/Wahlen beschliessen.

                      Es entscheidet das einfache Mehr.

Art. 24            Einsprachen gegen Beschlüsse der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage nach Kenntnisnahme und 60 Tage nach Abhaltung der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Es liegt in der Verantwortung der Vereinsmitglieder, das Protokoll der Vereinsversammlung beim Vorstand zu beziehen.

Art. 25            Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens 1/3 der registrierten Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## **Vorstand und Technische Kommission (TK)**

- Art. 26 Der Vorstand führt die „LA Nidwalden“. Er besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Ein Sitz ist dem Technischen Leiter, welcher der TK vorsitzt, einzuräumen.
- Der Vereinsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, selbst.
- Art. 27 Die TK besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Der Vereinspräsident besitzt in der Technischen Kommission bei Anwesenheit an den TK-Sitzungen Mitspracherecht. Die TK konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
- Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei pro Kalenderjahr immer nur die Hälfte der Chargierten gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können beliebig oft wiedergewählt werden.
- Art. 29 Die Mitglieder der TK werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der TK können beliebig oft wiedergewählt werden.
- Art. 30 Der Vorstand sowie die TK sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 31 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und der TK sind in speziellen Pflichtenheften und Reglementen geregelt.

## **Rechnungsrevisoren**

- Art. 32 Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Vereinsrechnung, die Vermögensausweise sowie die separaten Abrechnungen von Veranstaltungen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie stehen dem Kassier beratend zur Seite. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils auf 2 Jahre gewählt und können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Vorstand noch der TK angehören.

## **V Finanzen**

- Art. 33 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Gönner- und Sponsorenbeiträgen
  - Förderungsbeiträgen des Kantons und des Bundes
  - Überschüssen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Art. 34 Ausgaben ausserhalb des Budgets in der Höhe von maximal Fr. 1'000.00 je Be-  
treffnis liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

## **VI Schlussbestimmungen**

- Art. 35 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Innerschweizer Leichtathletikverbandes und des Schweizerischen Leichtathletikverbandes.
- Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
- Art. 37 Bei Auflösung des „LA Nidwalden“ geht dessen Vermögen an den Innerschweizer Leichtathletikverband zur Verwaltung, bis zur Gründung eines neuen Vereins im Sinne des „LA Nidwalden“ auf dem Gebiet des Kantons Nidwalden. Sollte 10 Jahre nach der Auflösung noch keine weitere Vereinsgründung in Sicht sein, so geht das Vermögen an den Innerschweizer Leichtathletikverband.
- Art. 38 Die Änderung der Statuten wurde durch die Vereinsversammlung vom 25. November 2016 genehmigt.

Für den Vorstand des Leichtathletikvereins „LA Nidwalden“.

Stans, den 25. November 2016

Präsident



J. Eggerschwiler

Aktuarin



G. Gauch

## Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

## Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Altjahrestreffen, Vorstandsanlass).